

Die protestantischen Prediger der Stadt Borna. Superintendenten. *)

Nachdem die Reformation in Borna eingeführt**) worden und der Pfarrer Mohr (1532) als zweiter evangelischer Prediger von hier abgegangen war (s. S. 141), wählte man den M. Schaub als Pastor. Dieser überkam zugleich das Superintendentenamnt und eröffnete dadurch die Reihe folgender Pastoren und Ephoren zu Borna.

1) M. Erhardt Schaub (Schaubius), eines Tuchmachers Sohn aus Elsterberg, war zuerst Prediger in seiner Vaterstadt, wurde jedoch abgesetzt, da er lutherisch gesinnt war und geheirathet hatte. Später kam er als Diaconus nach Altenburg und 1533 als Pastor nach Borna. Einige Jahre darnach beschloß Churfürst Moriz, die Pfarrei Borna zur Superintendur zu erheben und deshalb wurden 40 Ortschaften, welche bis zur Gefangennehmung Johann Friedrich des Großmüthigen unter altenburger geistlicher Gerichtsbarkeit gestanden hatten, bei einer Kirchenvisitation dem M. Schaub zur geistlichen Beaufsichtigung übergeben. — Schaub hatte Mühe, „das Pfarreinkommen***) wieder zusammen zu bringen“ und wünschte dasselbe

*) Noch speciellere Nachrichten über die Superintendenten zu Borna giebt: *Leben und Wirken der Superintendenten in Borna*, von D. v. Zobel. Borna, gedruckt bei A. Reiche 1849.

**) Gernhards (Gerhardt's) Erbbuch von 1586. fol. 14.: „Im Papstthumb muß der Apt zu Pegau die kirchen vnd Schulen alhier mit dienern, besoldung vnd gebuden versorgen, als aber D. Luther Seliger gedechtniß, anfing das heilige Euangelium zue predigen, welches auch alhier angenommen wardt, volgete alsbald eine veränderung, denn Pegau blieb noch lange zeit Papisch.“

***) 1544 erinnerte Schaubius, „das die Cpte des Closters Pegau dieser Pfarr (Borna) oder Probstei viel entzogen vnd Inn Ihr Closter verwant haben, sonderlich gegen die aufruhr, da sie keinen ordentlichen Pfarrherren, sondern allein einen Conuentorem oder Metling druffen gehabt.“ — Um das Jahr 1580 wurden als Theil des Pfarreinkommens verrechnet: „15 oder 16 gülden vngewerlich Dpfergeldes, so jhärlichen bey allen vnd jeden Pfar-Verwanten, von jeder Person, so communicirt, vier Pfennig, halb Pfingsten, halb Weihnachten, gefallen, Vnd dann fünf Gülden Messpfennige vngewerlich“ — Dpfergeld gab: „Ein jedes mensch, so zwölfjährig, 4 Pf. Die Bürger geben Ihrs außs Rathhaus, die Steinweger bey Ihren Richter, der schickt dem Pfarrer, die andern alle brengens des Herrn Gleitsmanns Richter, der es dem Pfarrer antwort.“